



Schriftleitung: Prof. Dr. Willehad Lanwer, Zweifalltorweg 12, 64293 Darmstadt
Tel.: 06151-879881, FAX: +49 6151-879858, E-Mail: lanwer@vds-hessen.com

Ständige Mitarbeiter*innen: Prof. Dr. Helga Deppe, Frankfurt a. M. | Prof. Dr. Georg Feuser, Zürich | Prof. Dr. Christiane Hofmann, Gießen | Prof. Dr. Wolfgang Jantzen, Bremen | Prof. Dr. Reimer Kornmann, Heidelberg | Prof. Dr. Rudi Krawitz, Koblenz | Dr. med. Horst Lison, Hannover | Prof. Dr. Holger Probst, Marburg | Prof. Dr. Helmut Reiser, Hannover | Prof. Dr. Peter Rödler, Koblenz | Prof. Dr. Alfred Sander, Saarbrücken | Prof. Dr. Ursula Stinkes, Reutlingen | Prof. Dr. Hans Weiss, Reutlingen

Inhalt

Editorial	227
Unterstützte Entscheidungsfindung im Spiegel von Inklusion und Exklusion	230
Grundsätzliche Überlegungen am Beispiel der rechtlichen Betreuungspraxis <i>Patrizia Tolle & Thorsten Stoy</i>	
Über die (Un)Vereinbarkeit von Autonomieverlust und Freiheitsentzug mit (professionellen) Sorgebeziehungen und Wohlergehensbestrebungen	241
Zur Relevanz freiheitseinschränkender Maßnahmen in Einrichtungen der sogenannten Behindertenhilfe <i>Julia Heusner, Rita Bretschneider, Mia Weithardt & Saskia Schuppener</i>	
Auf das ›Zwischen‹ kommt es an!	260
Synchronisierte Interaktionen und deren Abwesenheit in sozialer Isolation <i>Jan Steffens</i>	
Die Sonderschule im Nationalsozialismus oder: Die Banalität institutionellen Handelns	287
<i>Wolfgang Jantzen</i>	
Buchrezension	301

Behindertenpädagogik in Hessen

Schwerpunktthema: »Wohlbefinden im Unterricht als Herausforderung für Inklusion«	310
Wohlbefinden im Unterricht	312
Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen <i>Katharina Schmieder & Kathrin Müller</i>	
Aus der Verbandsarbeit	320
Impressum	335

Editorial

Behindertenpädagogik 3/2020, 59. Jg., 227–229
<https://doi.org/10.30820/0341-7301-2020-3-227>
www.psychosozial-verlag.de/bp

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

gegenwärtig leben wir bedingt durch Corona in einer herausfordernden Zeit, und mit Levinas ist »Zeit nicht das Faktum eines isolierten und einsamen Subjektes, sondern das Verhältnis des Subjekts zum anderen«¹. Die herausfordernde Zeit ist demzufolge eine Herausforderung angesichts der Anderen, denn die oder der Andere sind, Levinas folgend, Grundlage unserer Existenz.

Vor diesem Hintergrund definiert Levinas die oder den Anderen nicht durch die Zukunft, »sondern die Zukunft durch den anderen«². Denn das Verhältnis zur Zukunft bzw. die Anwesenheit der Zukunft in der Gegenwart vollzieht sich in Begegnungen, in Verhältnissen. »Die Situation des Von-Angesichts-zu-Angesichts wäre der eigentliche Vollzug der Zeit; das Übergreifen der Gegenwart auf die Zukunft ist nicht die Tat eines einsamen Subjekts, sondern das intersubjektive Verhältnis«³, das stets überindividuell gerahmt ist und wird. »Die Bedingung der Zeitlichkeit liegt im Verhältnis zwischen menschlichen Wesen oder in der Geschichte.«⁴ Mit anderen Worten, »die Zukunft ist das andere. Das Verhältnis zur Zukunft, das ist das eigentliche Verhältnis zum anderen«⁵.

Ausgehend von Levinas Bestimmung, dass die oder der Andere die Grundlage unserer Existenz sind, werden wir durch Corona mit unserer existenziellen ›Abhängigkeit von‹ und ›Angewiesenheit auf‹ die oder den Anderen konfrontiert, und insofern mit der psychischen und physischen Verletzbarkeit bzw. Verwundbarkeit des Menschen durch den Menschen. Verwundung, so Butler, »ist die Ausbeutung unserer grundsätzlichen Verletzbarkeit«⁶. Schließlich sind wir als Körper,

»anderen ausgesetzt, und dies kann die Bedingung für unser Begehren sein, aber ebenso Bedingung, Grausamkeiten und Unterdrückung unterworfen zu werden. Das ist die Konsequenz aus dem Umstand, dass Körper durch materielle Bedürfnisse, durch Berührung, durch Sprache, durch ein ganzes Beziehungsgefüge, ohne das wir nicht überleben könnten, aneinander gebunden sind. Das eigene

-
- 1 Levinas, E. (1995). *Die Zeit und der Andere* (3. Aufl.). Hamburg: Felix Meiner, S. 17.
 - 2 Ebd., S. 54.
 - 3 Ebd., S. 51.
 - 4 Ebd.
 - 5 Ebd., S. 48.
 - 6 Butler, J. (2009). *Krieg und Affekt*. Zürich, Berlin: diaphanes, S. 50f.

Überleben derart an andere gebunden zu sehen, ist das beständige Risiko der Sozialität – es ist ihre Verheißung ebenso wie ihre Bedrohung⁷.

Prinzipiell ist nie auszuschließen, dass unsere grundsätzliche soziale Abhängigkeit von und Angewiesenheit auf andere missbraucht wird, und zwar aus dem Grunde, weil unsere Körper in Ausgesetztheit und Nähe zu anderen, zu äußerer Gewalt, zu allem, was ihn bezwingen und überwältigen könnte, psychisch und physisch verwundbar und verletzlich sind.

Insofern muss, wenn die Herausforderung angesichts des Anderen mit der wir gegenwärtig aufgrund von Corona konfrontiert werden, thematisiert wird, über ›direkte‹ und ›indirekte‹ Gewalt gesprochen werden. Für Butler ist Gewalt, »eine Berührung der schlimmsten Art, mit ihr wird eine primäre Verletzbarkeit des Menschen durch andere Menschen in der erschreckendsten Weise sichtbar, sie ist ein Vorgang, in dem wir, ohne etwas tun zu können, dem Willen eines anderen ausgeliefert sind, ein Vorgang, in dem das Leben selbst durch die vorsätzliche Handlung eines anderen ausgelöscht werden kann«⁸.

Die durch die Wirksamkeit der Gewalt generierte Wirklichkeit hat menschliche Verletzungsmächtigkeit und -offenheit zur Voraussetzung, und wie Popitz betont, »Verletzungsmächtigkeit und Verletzungsoffenheit bestimmen wesentlich mit, was wir in einem fundamentalen Sinne als ›Vergesellschaftung‹ bezeichnen«⁹. Das Äußerste, was Menschen sich antun können, »ist zugleich etwas, was jedermann jedem zufügen kann. Das ›Vermögen zum Größten‹ trifft schließlich wieder auf ein Gleichsein: das Gleichsein des menschlichen Körpers und seine kreatürliche Ausgeliefertheit an andere Menschen«¹⁰.

Mit Galtung ist zu differenzieren zwischen ›direkter Gewalt‹, unter der die ›physische, personale Gewalt‹, d. h. die Zufügung physischer Schmerzen, Töten, Beschränkungen der Bewegungsfreiheit usw. zu fassen sind, und ›indirekter, struktureller Gewalt‹¹¹. Indirekte Gewalt ist eine Gewalt, die gesellschaftlich verankert ist und die ohne Täter auskommt, und wird dort wirksam, wo Strukturen selbst gewalttätig sind, d. h., sie hat auch dann Bestand, wenn Akteure ausgetauscht werden.

Indirekte, strukturelle Gewalt ist die, die Bourdieu als ›symbolische Gewalt‹ bezeichnet. »Symbolische Gewalt ist, um es so einfach wie möglich auszudrücken, jene Form der Gewalt, die über einen sozialen Akteur unter Mittäterschaft dieses Akteurs ausgeübt wird«¹². Die Wirkung der symbolischen

7 Ebd., S. 50f.

8 Butler, J. (2005). *Gefährdetes Leben. Politische Essays*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 45.

9 Popitz, H. (1992). *Phänomene der Macht* (2. Aufl.). Tübingen: Mohr Siebeck, S. 44.

10 Ebd., S. 58f.

11 Vgl. Galtung, J. (1979). Gewalt. In C. Wulf (Hrsg.), *Vom Menschen. Handbuch Historische Anthropologie* (S. 913–919). Weinheim, Basel: Beltz, S. 914ff.

12 Bourdieu, P. & Wacquant, L. J. D. (1996). *Reflexive Anthropologie*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 204.

Gewalt ist nicht möglich ohne den Beitrag derer, die ihr aus dem Grunde unterliegen, da sie sie als solche selbst ›konstruieren‹.

In den ›Feldern des sozialen Raums‹ nimmt die symbolische Gewalt dann ›eine sanfte und verschleierte Form‹ an, wenn die Gewalt dort angenommen wird, wo ›nackte Gewalt‹ unmöglich ist¹³. Entsprechend ist symbolische Gewalt ››jene sanfte, für ihre Opfer unmerkliche, unsichtbare Gewalt, die im Wesentlichen über die rein symbolischen Wege der Kommunikation und des Erkennens, oder genauer des Verkennens, des Anerkennens oder, äußerstenfalls, des Gefühls ausgeübt wird‹‹¹⁴.

›Verkennung‹ der Gewalt heißt, ››eine Gewalt anzuerkennen, die genau in dem Maße ausgeübt wird, in dem man sie als Gewalt verkennt; den Tatbestand also, jenes Ensemble der grundlegenden, vor-reflexiven Voraussetzungen zu akzeptieren, die die sozialen Akteure schon dadurch mitmachen, dass sie die Welt als etwas Selbstverständliches annehmen, das heißt so, wie sie ist, und sie natürlich finden, weil sie kognitive Strukturen auf sie anwenden, die aus eben diesen Strukturen der Welt hervorgegangen sind‹‹¹⁵.

Die Wirkung symbolischer Gewalt ist also nicht möglich ohne den Beitrag derer, die ihr aus dem Grunde unterliegen, da sie sie als solche selbst ›konstruieren‹¹⁶, d. h. ››symbolische Gewalt realisiert sich nur durch einen praktischen Akt des Erkennens und Verkennens‹‹¹⁷.

Das Nebeneinander von ›nackter physischer‹ und ›raffinierter symbolischer‹ Gewalt findet sich ›im Kern jeder sozialen Beziehung‹¹⁸, so Bourdieu, und ergänzend betont Popitz, ››[d]ie Verletzbarkeit des Menschen durch den Menschen ist nicht aufhebbar‹‹¹⁹. Keine umfassende soziale Ordnung beruht, so Popitz, ››auf der Prämisse der Gewaltlosigkeit‹‹ und die Macht zu töten und die Ohnmacht der Opfer ››sind latent oder manifest Bestimmungsgründe der Struktur sozialen Zusammenlebens‹‹²⁰. Gleichwohl kann durch eine soziale Ordnung der Aktionsmacht der Gewalt begegnet werden, ››aber auch soziale Ordnungen, die Gewalt eingrenzen, hexen Gewalt nicht hinweg‹‹²¹.

Direkter und indirekter Gewalt kann insofern nur reflexiv begegnet werden, ohne den Anspruch zu verfolgen, sie gänzlich ausschließen zu können. Vor diesem Hintergrund sind die Beiträge in diesem Heft abzubilden.

Willehad Lanwer, Die Redaktion

13 Vgl. Bourdieu, P. (1997). *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 244.

14 Bourdieu, P. (2005). *Die männliche Herrschaft*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 8.

15 Bourdieu, P. & Wacquant, L. J. D. (1996). *Reflexive Anthropologie*, a. a. O., S. 204f.

16 Vgl. Bourdieu, P. (2005). *Die männliche Herrschaft*, a. a. O., S. 74.

17 Ebd., S. 77.

18 Vgl. Bourdieu, P. (1997). *Sozialer Sinn*, a. a. O., S. 231.

19 Popitz, H. (1992). *Phänomene der Macht*, a. a. O., S. 44.

20 Vgl. ebd., S. 57.

21 Ebd., S. 63.

Unterstützte Entscheidungsfindung im Spiegel von Inklusion und Exklusion

Grundsätzliche Überlegungen am Beispiel der rechtlichen Betreuungspraxis

Patrizia Tolle & Thorsten Stoy

Behindertenpädagogik 3/2020, 59. Jg., 230–240
<https://doi.org/10.30820/0341-7301-2020-3-230>
www.psychosozial-verlag.de/bp

»Dort, wo man sich begegnet, gibt es weder totale Ignoranten noch vollkommene Weise – es gibt nur Menschen, die miteinander den Versuch unternehmen, zu dem, was sie schon wissen, hinzuzulernen.«

Freire (1993, S. 74)

1 Einführung

Fragen der (inter-)nationalen (nicht nur) behindertenpädagogischen Forschung beschäftigen sich aktuell zunehmend mit dem Themenkomplex der sogenannten »unterstützten Entscheidungsfindung« bzw. »Supported Decision-Making«. Basierend auf Fallanalysen hat sich gezeigt, dass es in der Praxis beruflicher rechtlicher Betreuer*innen sowohl an theoretischen Konzepten als auch an Methoden zur unterstützten Entscheidungsfindung fehlt, sodass hier ein erheblicher Forschungsbedarf zu konstatieren ist, vor allem um angemessene Methoden und Konzepte für Prozesse unterstützter Entscheidungsfindung im Rahmen rechtlicher Betreuungsbeziehungen zu entwickeln (BMJV, 2018, S. 444, 581). Arstein-Kerslake et al. (2016, S. 1) verweisen auf das Risiko, dass im Zuge des zunehmenden Interesses am Thema der unterstützten Entscheidung der eigentliche Kern des Denkens und Handelns in den Hintergrund geraten kann. Dieser Kern bedeutet, dass behinderte Menschen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben und entsprechend ihr Leben gestalten können. Aber dieser Kern kann letztendlich durch eine Fokussierung auf methodische Fragen zur unterstützten Entscheidung bzw. deren Operationalisierung überschattet werden (ebd., S. 10). Eine solche Verengung kann zu Praxen führen, die mehr die Bedürfnisse und Ziele der unterstützenden Personen und Dienstleister*innen erfüllen als die Anliegen derjenigen, die in ihren Entscheidungsprozessen und -findungen unterstützt werden sollen (ebd., S. 2). Daher ist notwendig, zunächst theoretische Grundlegungen zu explorie-